



S A T Z U N G
des
Bitburger Golfclub e.V.

Fassung vom 7. Juni 1993
mit den Änderungen
vom 30. Juni 1994 und 20. April 2001

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein (Club) führt den Namen „Bitburger Golfclub“. ¹⁾
- 2) Der Club hat seinen Sitz in Wißmannsdorf/Hermesdorf.
- 3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bitburger Golfclub e.V.“
- 5) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Golf Verband (DGV) und erkennt deren Satzungen und Regelungen an.

§ 2 ZWECK

- 1) Der Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Unterhaltung der notwendigen Sportanlagen, Ausbildung von Übungsleitern, Einführung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zur Ausübung des Sports, Teilnahme an regionalen und überregionalen Verbandsspielen sowie die Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen.
- 2) Der Verein hat Spielrecht auf dem Golfplatz, der von der Dr. Herbert Ebertz KG (KG) errichtet wird.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

¹⁾ geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2001

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Club hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) entfällt, ²⁾
 - d) Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht zu einer anderen Mitgliedergruppe zählen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche bis zu dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, soweit deren gesetzl. Vertreter den Vereinsbeitritt genehmigen, und Junior(inn)en bis zu dem Jahr der Vollendung des 21. Lebensjahres. ³⁾
 - b) natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder).
- 4) entfällt (siehe Fußnote 2)
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Beirats verliehen werden.
- 6) Ordentliche Mitglieder, die bei der Vereinsgründung mitgewirkt haben oder deren Aufnahmeantrag im Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister dem Vorstand vorgelegen hat, werden als „Gründungsmitglieder“ bezeichnet.

²⁾ ersatzlos gestrichen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.1994

³⁾ geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2001

§ 4
entfällt ⁴⁾

§ 5
ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich. Maßgeblich hierfür sind die folgenden Vorschriften und die vom Vorstand unter Beachtung der Beschlüsse des Beirats festgelegten Aufnahmebedingungen im Zeitpunkt der Antragstellung.
- 2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats, der ein Vetorecht gegen Aufnahmeanträge hat. Im Falle der Befürwortung der Aufnahme des Antragstellers erlässt der Vorstand einen Aufnahmebescheid unter Beifügung von Satzung und Beitragsordnung, im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags einen endgültigen Ablehnungsbescheid.
- 3) Will ein außerordentliches Mitglied ordentliches Mitglied des Vereins werden, so gelten die im Zeitpunkt der Antragstellung zur ordentlichen Mitgliedschaft gültigen Aufnahmebedingungen, insbesondere die zu diesem Zeitpunkt gültige Beitragsordnung ohne Einschränkung.
- 4) Eine Antragstellung nach Abs. 1 entfällt, wenn bereits eine Mitgliedschaft besteht; in diesem Falle gibt der Vorstand die für das kommende Jahr gültige Beitragsordnung bekannt. Das Mitglied entscheidet durch Zahlung bzw. Nichtzahlung des Jahresbeitrags binnen Monatsfrist; bei Zahlung bleibt die Mitgliedschaft bestehen, bei Nichtzahlung erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste nach § 8 Abs. 1b. Bei Zahlung und Fortführung der Mitgliedschaft findet eine erneute Überprüfung entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 nicht statt.
- 5) Eine Antragstellung entfällt auch in den Fällen, in denen eine laut Beitragsordnung mögliche Vorauszahlung von Jahresbeiträgen erfolgt ist, für die Jahre, für die vorausgezahlt wurde. Die Mitgliedschaft besteht für diese Jahre unverändert weiter und kann nur nach § 8 Abs. 1a beendet werden.

⁴⁾ ersatzlos gestrichen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.1994

§ 6 BEITRÄGE

- 1) Die Mitglieder zahlen den sich aus der Beitragsordnung ergebenden Jahresbeitrag; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für alle Mitglieder gilt die im Zeitpunkt ihres Beitritts gültige Beitragsordnung.
- 2) Die Höhe der Jahresbeiträge ergibt sich aus der vom Vorstand nach Anhörung des Beirats errichteten Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung werden verbindlich vom Vorstand durch Beschluss festgelegt und per Aushang cluböffentlich bekannt gemacht. Der Vorstand kann in der Beitragsordnung Personen oder Personengruppen besondere Vergünstigungen gewähren. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen Beitragsermäßigung im Einzelfall gewähren.
- 3) Die Beitragsordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie vom Vorstand geändert wird. Sie kann auch Regelungen über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs enthalten.
- 4) Eintretende Mitglieder haben unverzüglich nach Zugang des Aufnahmebescheids den Jahresbeitrag zu zahlen. In der Beitragsordnung kann vorgesehen werden, dass bei verspäteter Zahlung ein Zuschlag zum Beitrag zu zahlen ist. Die Aushändigung der Mitgliedskarte, die als Ausweis für die Mitgliederversammlung und die sonstigen Clubveranstaltungen und als Legitimation des Clubmitglieds gilt, erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrags.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse des Vorstands und der zwischen Club und der Dr. Herbert Ebertz KG getroffenen Vereinbarungen die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- 2) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, Jugendliche oder in Ausbildung befindliche aktive Mitglieder ab dem Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder.⁵⁾
- 3) Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

⁵⁾ geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.1994

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste entsprechend den Satzungsbedingungen.
- 2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen zulässig. Die Berufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Dieser hat, sofern er die Ausschließung nicht widerruft, binnen Monatsfrist eine Mitgliederversammlung zu berufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied Anspruch darauf, seinen Standpunkt zum Ausschließungsgrund mündlich oder schriftlich zu vertreten, hat aber kein Recht, bei der Beratung oder Beschlussfassung anwesend zu sein. In Fällen von Streitigkeiten entscheidet der Beirat.
- 4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, sofern das Mitglied persönliche Bedingungen, die im Zeitpunkt seiner Aufnahme vorgelegen haben müssen, nicht mehr erfüllt oder das Mitglied in Zahlungsverzug ist. Eine Streichung erfolgt insbesondere im Fall des § 5 Abs. 4 nach Verstreichen der Monatsfrist.
- 5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Mit Vertragsende des Nutzungsvertrages endet auch die Mitgliedschaft, insoweit es zu keiner Neuregelung kommt.

§ 9 ORGANE DES CLUBS

- 1) Die Organe des Clubs sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Beirat,
 - d) die Rechnungsprüfer.

- 2) Die Tätigkeit in den Organen des Clubs erfolgt ehrenamtlich i.S. von § 2 Abs. 4.

§ 10 VORSTAND

- 1) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern.

- 2) Der Club wird durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis werden die beiden Vizepräsidenten den Verein nur bei Verhinderung des Präsidenten gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten sowie eines Vizepräsidenten wird der Verein durch den anderen Vizepräsidenten gemeinsam mit einem Beisitzer vertreten.

- 3) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Clubs. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Geldmittel. Er beschließt intern seine Geschäftsführungsmaßnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit derjenigen Anzahl an Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, die der einfachen Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder entspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Beschlüsse ein Vorstandsmitglied allein oder aber einen Dritten, z.B. einen Sekretär, zu beauftragen.
- 4) Der im Zeitpunkt der Anmeldung zum Vereinsregister amtierende Vorstand (Gründungsvorstand) bleibt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1994 im Amt. Danach wählt die Mitgliederversammlung den neuen amtierenden Vorstand.
- 5) In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die auf einer Vorschlagsliste des Beirats namentlich aufgeführt sind, welche der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekannt zugeben ist. Diese Vorschlagsliste hat mindestens fünf, höchstens jedoch elf Vereinsmitglieder zu umfassen und kann vom Beirat jederzeit – auch in der Mitgliederversammlung – geändert oder ergänzt werden. Aufgrund der Vorschlagsliste erfolgt zunächst die Wahl des Präsidenten. Bei der Wahl der beiden Vizepräsidenten steht dem gewählten Präsidenten das erste Vorschlagsrecht aus der Beiratsliste zu.
- 6) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; erhebt sich kein Widerspruch, so kann sie auch durch Zuruf erfolgen.
- 7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstands bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 8) Über die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse von Ausschüssen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat; gebildete Ausschüsse haben beratende Funktion und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der zu allen Vorstandssitzungen zu laden ist und dort beratend teilnimmt, sofern er nicht bereits dem Vorstand angehört. ⁶⁾ In jedem Fall ist jedoch ein Vorgabenausschuss entsprechend dem DGV-Vorgabensystem zu bilden.

⁶⁾ geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2001

§ 11 BEIRAT

- 1) Der Verein bildet einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Ein Beiratsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Beiratsmitglieder bestimmt die BITBURGER GOLF Anlagen- und Betriebsgesellschaft Dr. Herbert Ebertz KG.
- 2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- 3) Für die Beschlüsse des Beirats gilt § 10 Abs. 3, Sätze 3 bis 5, entsprechend. Die Kompetenzen des Beirats ergeben sich aus § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 5, § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1, 2 und 5.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Der Beirat bestimmt zwei Rechnungsprüfer, deren Amtszeit ebenfalls zwei Jahre beträgt. Die Rechnungsprüfer sollen Vereinsmitglieder sein und haben die Jahresrechnung des Vorstands zu prüfen und über ihre Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Für Gegenstand und Umfang der Prüfung durch die Rechnungsprüfer gelten §§ 317 ff HGB entsprechend.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie ein Beiratsmitglied entsprechend § 10 Abs. 7.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand berufen. Sie müssen einberufen werden; wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muß in diesem Fall innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, -zeit und Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder.
- 4) Anträge sind spätestens am fünften Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand beschließt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ist eine form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ruft der Vorstand in Abweichung von § 13 Abs. 3 mündlich eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von 30 Minuten ein, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ⁷⁾
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anders Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem von ihm jeweils für die Versammlung zu ernennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

⁷⁾ geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.1994

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können vom Vorstand, vom Beirat und von jedem Mitglied, mit Zustimmung des Beirats, beantragt werden. Der Antrag hat § 13 Abs. 4 zu entsprechen und den beantragten Satzungsinhalt anzugeben. Über Anträge auf Satzungsänderung ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- 2) Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig; liegt ein Antrag des Beirats vor, ist einfache Mehrheit ausreichend. Sie bedürfen der Zustimmung des Beirats, sofern nicht einstimmige Beschlussfassung vorliegt. In der Ladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
- 3) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats, frühestens aber nach einer Woche, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der bei jeder Teilnehmerzahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Auflösungsbeschluss mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend
- 4) Der Club wird aufgelöst, wenn sein Spielrecht auf dem Golfplatz Bitburg nicht mehr besteht, sofern nicht durch satzungsändernden Beschluss nach Abs. 2 in der Satzung aufgenommen wird, dass der Club auf einem anderen Golfplatz Spielrecht hat.
- 5) Bei Auflösung des Clubs oder bei Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Clubs an die Verbandsgemeine Bitburg-Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Sportförderung zu verwenden hat.
- 6) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation in seinem Amt verbleibt.
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen wie auch die Auflösung des Clubs bedürfen auf jeden Fall der Zustimmung des Beirats.